

# RS Vwgh 1996/12/16 96/10/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/29 93/02/0129 1

## Stammrechtssatz

Das Fehlen eines ausdrücklich formulierten Berufungsantrages schadet bei einer Berufung gegen ein erstbehördliches Straferkenntnis schon deshalb nicht, weil schon die Erhebung der Berufung an sich - soweit dies durch die Berufungsausführungen nicht modifiziert wird - das Ziel des Berufungswerbers erkennen läßt, nicht der ihm im erstbehördlichen Straferkenntnis zur Last gelegten Übertretung schuldig erkannt und hierfür bestraft zu werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996100203.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)